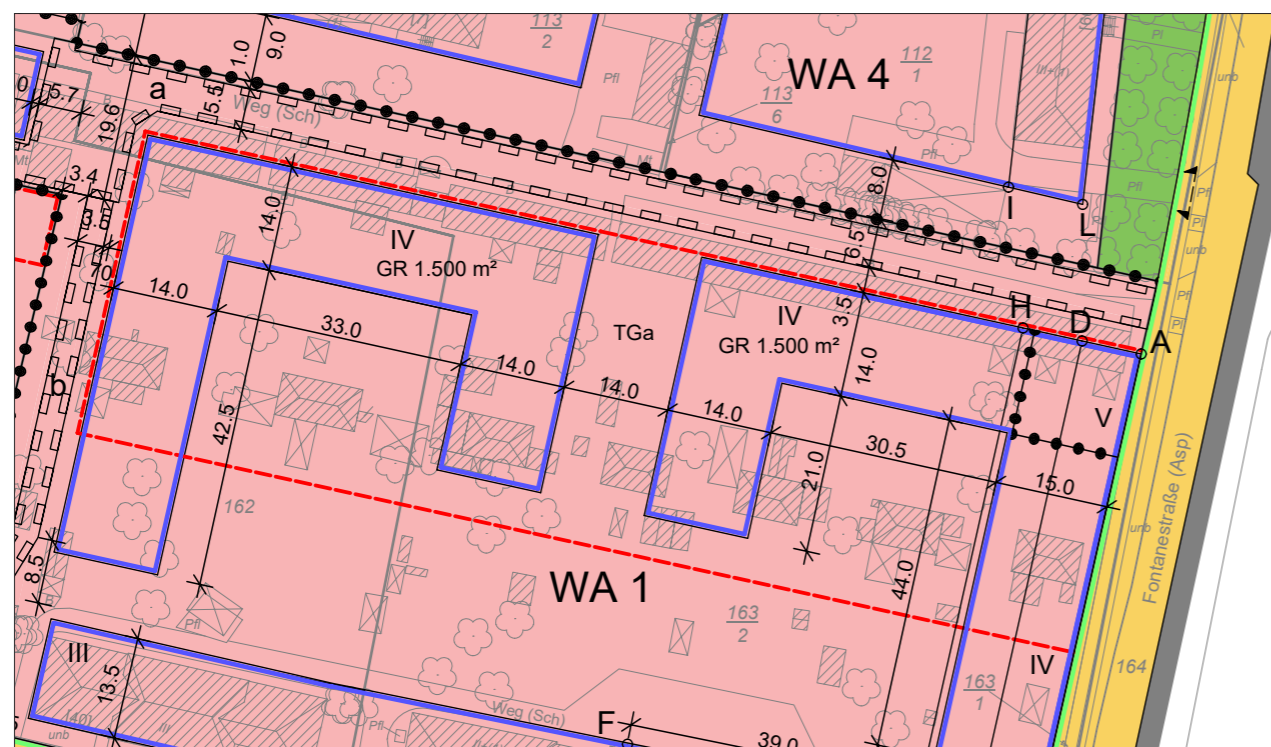


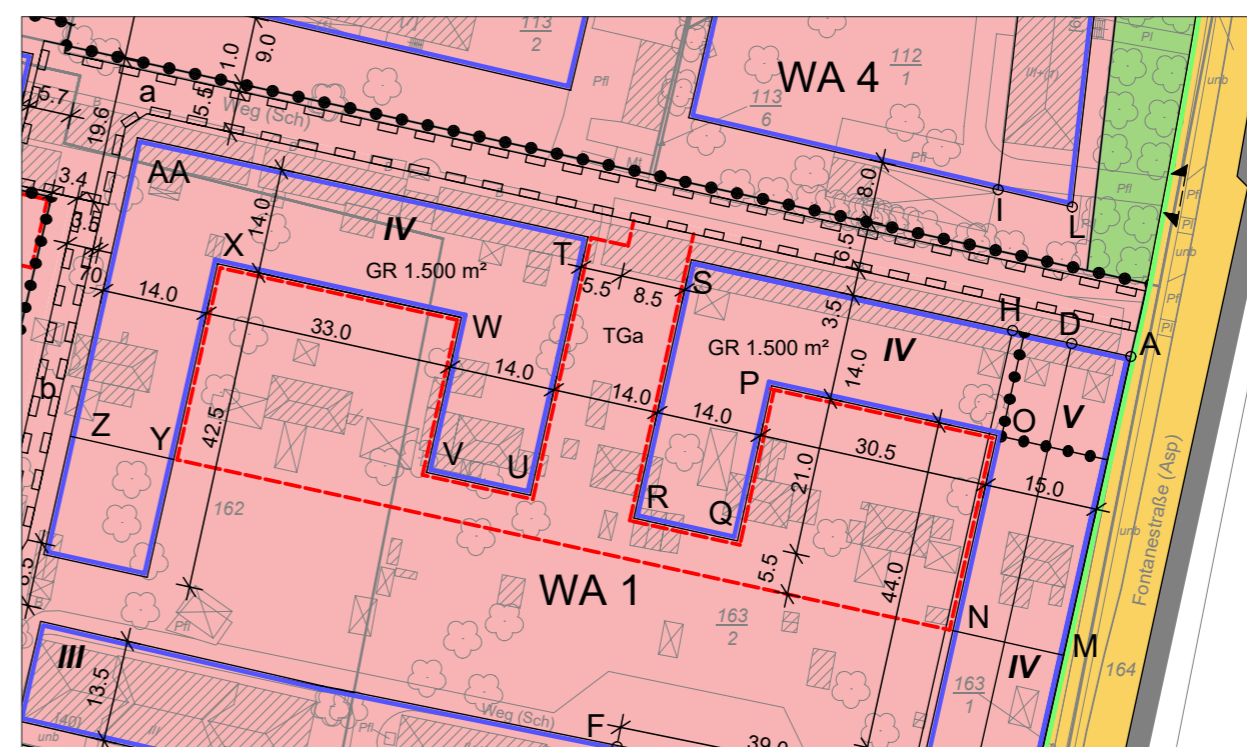
STADT HENNINGSDORF - BEBAUUNGSPLAN NR. 46 - "FONTANESTRASSE - GARTENSTRASSE"

Auswertung der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB: **Darstellung der Änderungen der Planzeichnung**

Entwurf Planzeichnung Stand Mai 2016



Entwurf Planzeichnung Stand Oktober 2016



Entwurf Planzeichnung/ Planzeichenerklärung Stand Mai 2016

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	
WA 1	Allgemeines Wohngebiet WA 1 (WA 1 bis WA 4)
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	
0,3	Grundflächenzahl als Höchstmaß
IV	Anzahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
GR 1.500 m²	Grundfläche in m² als Höchstmaß
BAUWEISE, BAUGRENZEN	
o	offene Bauweise
g	geschlossene Bauweise
	Baugrenze
VERKEHRSFLÄCHEN	
	Straßenverkehrsfläche
	Straßenbegrenzungslinie
	Einfahrtsbereich
	mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
GRÜNFLÄCHEN	
	öffentliche Grünflächen
SONSTIGE PLANZEICHEN	
	Umgrenzung von Flächen für Tiefgaragen / Garagen
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen und Nutzungsmaß
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans
Inhalt der Planunterlage (§ 1 PlanZV)	

Entwurf Planzeichnung/ Planzeichenerklärung Stand Oktober 2016

WA 1	Allgemeines Wohngebiet WA 1 (WA 1 bis WA 4)
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	
0,3	Grundflächenzahl als Höchstmaß
IV	Anzahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
GR 1.500 m²	Grundfläche in m² als Höchstmaß
BAUWEISE, BAUGRENZEN	
o	offene Bauweise
g	geschlossene Bauweise
	Baugrenze
VERKEHRSFLÄCHEN	
	Straßenverkehrsfläche
	Straßenbegrenzungslinie
	Einfahrtsbereich
	mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
GRÜNFLÄCHEN	
	öffentliche Grünflächen
SONSTIGE PLANZEICHEN	
	Umgrenzung von Flächen für Tiefgaragen / Garagen
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen und Nutzungsmaß
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans
SONSTIGE DARSTELLUNGEN	
	13.7 Maßangaben (in m)
Inhalt der Planunterlage (§ 1 PlanZV)	

Erläuterung der Änderungen

Im WA 1 wird der Forderung des Landkreises nachgekommen, die Stellplätze und Garagen außerhalb und innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen hinreichend bestimmt festzusetzen. Dies ist erfolgt durch Verwendung des Planzeichens Nr. 15.3 der PlanZV auf den nicht überbaubaren Flächen im WA 1. Für die überbaubaren Flächen wurden in den Baugrenzen der beiden geplanten Wohngebäude die Flächen bezeichnet, in denen Stellplätze, Garagen und zugehörige Nebeneinrichtungen im Kellergeschoss zulässig sind.

Ergänzung der Textfestsetzung Nr. 3.1:

„In dem Teil des allgemeinen Wohngebietes mit der Bezeichnung WA 1 sind Stellplätze und Garagen ausgenommen Behindertenstellplätze außerhalb der festgesetzten Flächen für Tiefgaragen unzulässig. Auf den Flächen AMNOPQRSa und TUVWXYZAAT sind im Kellergeschoss Stellplätze und Garagen und zugehörigen Nebeneinrichtungen zulässig.“

Ergänzung der Planzeichenerklärung der Planzeichnung:

Die Planzeichenerklärung wird um den Punkt „SONSTIGE DARSTELLUNGEN“ mit der Darstellung der Maßangaben ergänzt.